

## Beantwortung der kleinen Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.09.2020 zum Thema Corona-Virus



### 1. Welche Zuständigkeiten bestehen in Wehrheim zur Überwachung der Umsetzung der pandemischen Hygienemaßnahmen in den entsprechenden Bereichen (z.B. Einzelhandel, ÖPNV, Verwaltung, Kinderbetreuung usw.)?

Zu 1): Die generelle Zuständigkeit zur Überwachung der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung liegt bei den Gesundheitsämtern (§ 5 Abs. 1 des HGöGD). Da die Gesundheitsämter Kontrollen nicht vollumfänglich leisten können, wurde die Zuständigkeit auf die örtlichen Ordnungsbehörden ausgeweitet, falls die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können um eine bestehende Gefahrensituation abwenden. Neben Kontrollen setzt die Ordnungsbehörde verstärkt auf Präventivarbeit, um mögliche Gefahrensituationen und Infektionsketten bereits im Vorfeld, durch umsichtige Planung, zu unterbinden. Zur Öffnung der Gastronomie hat die Ordnungsbehörde mehrere Beratungsgespräche und vor Ort Besichtigungen durchgeführt um die korrekte Umsetzung der Verordnungen zu gewährleisten und Rechtssicherheit für die anfragenden Gastronomen zu schaffen. Weiter haben Beratungen und Hilfen beim Erstellen entsprechender Hygienekonzepte, zur Ermöglichung verschiedener Angebote (Schwimmbad, Kinderbetreuung, Sportangebote, Gottesdienste und weitere) beigetragen und auch zahlreiche private Anfragen zur Durchführung von Feiern und Hochzeiten unterstützend begleitet.

### 2. Welche Handhabe besteht in Wehrheim, um Ordnungsgelder zu verhängen, wenn Ermahnungen nicht fruchten?

Zu 2): Die Ordnungsbehörde Wehrheim wäre zwar technisch in der Lage entsprechende Verfahren einzuleiten, jedoch liegt die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten allein bei den Gesundheitsämtern (§ 5 Abs. 4 HGöGD). Von einer Erweiterung der Zuständigkeit auf die Ordnungsbehörden wurde abgesehen, da nach dem Dokumentieren des Verstoßes und dem abwenden der Gefahrensituation keine Dringlichkeit mehr vorliegt. Festgestellte Verstöße werden durch die Ordnungsbehörden aufgenommen und über ein standardisiertes Formular an die Gesundheitsämter übermittelt. Die durchgeführten Kontrollen verliefen fast durchweg positiv und bei Verstößen waren entsprechende Aufklärungsarbeit und Ermahnungen ausreichend um die Situation zu bereinigen. Sollten gravierende Verstöße festgestellt oder Personen wiederholt durch Verstöße bzw. uneinsichtiges Verhalten auffallen, werden die Fälle an das Gesundheitsamt zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens weitergeleitet.

**3. Wurden und werden Kontrollen vorgenommen, um diejenigen zu schützen, die durch korrektes Tragen von Mund-Nasenschutz die anderen schützen?**

Zu 3): Bis zu den Lockerungen der Kontaktbeschränkungen lag die alleinige Priorität der Ordnungsbehörde auf entsprechenden Kontrollen, diese wurden besonders in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt. Bis auf einzelne Ausnahmen verliefen diese ohne besondere Feststellungen und bei Verstößen konnte durch Belehrungen Abhilfe geschaffen werden.

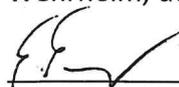
Aktuell werden im Rahmen des Außendienstes entsprechende Kontrollen durchgeführt und Meldungen aus der Bevölkerung nachgegangen. Kontrollen außerhalb des öffentlichen Raums sind aufgrund der begrenzten Personalstärke nicht regelmäßig sondern nur Stichprobenartig zu gewährleisten. Nach Ansicht der Ordnungsbehörde liegt die Verantwortung zur Einhaltung der Verordnungen und der Hygienekonzepte hier auch bei den jeweiligen Betreibern, da deren Einhaltung die Grundlage zur Öffnung darstellen. Das Hausrecht liegt ebenfalls ausschließlich bei den jeweiligen Betreibern, welche sich zur Durchsetzung dessen, der gesetzlichen Bedingungen und des Hygienekonzeptes durchaus eines privaten Sicherheitsdienstes bedienen können, sofern dies durch das Bestandspersonal nicht zu leisten ist.

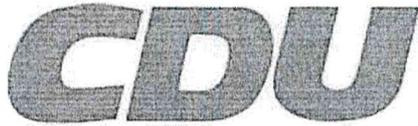
Wir stellen also fest, dass die Präventivarbeit besonders im privaten Bereich sehr gut umgesetzt wird und mehrere private Feiern, ganz im Gegenteil zu anderen Kommunen, ohne anschließende Infektionsketten durchgeführt wurden. Daher kann die Ordnungsbehörde den Wehrheimer Bürgerinnen und Bürgern, die sich zum größten Teil sehr gut mit den Einschränkungen arrangieren und vorbildliches Sozialverhalten demonstrieren, einen Dank aussprechen.

**4. Gibt es Bestrebungen, die Kontrollen zu intensivieren?**

Zu 4): Die Kontrollintensität ist bedarfsgerecht an die Lage in Wehrheim sowie die durch den Inzidenzwert bestimmten Eskalationsstufen angepasst. Das Eskalationskonzept des Landes sieht bereits bei Erreichen der Stufe 2 verstärkte Kontrollen durch die Ordnungsbehörden vor, welche mit steigenden Stufen zu intensivieren sind. Während der Eskalationsstufen 1 bis 3 könnten die intensivierten Kontrollen ohne nennenswerte Einschränkungen des Tagesgeschäfts durchgeführt werden. Seit Erreichen der Stufe 4 musste das Tagesgeschäft priorisiert werden um die verlangte Kontrollintensität zu gewährleisten. Durch die am 21.10.2020 erreichte Stufe 5 rückt das Hauptaugenmerk auf entsprechend intensive Kontrollen, wodurch eine starke Priorisierung des Tagesgeschäftes durchgeführt werden muss.

Wehrheim, den 23.10.2020

  
\_\_\_\_\_  
Gregor Sommer  
Bürgermeister



CDU - Fraktion in der Gemeindevertretung Wehrheim

An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Wehrheim  
Herrn Frank Hammen  
c/o Dorfborngasse 1  
61273 Wehrheim



Für die CDU-Fraktion  
Dr. T.A. Müller  
Stellv. Fraktionsvorsitzender  
dr.ta.mueller@cdu-wehrheim.de

Wehrheim, 15.09.2020

Sehr geehrter Herr Hammen,

bitte leiten Sie die nachfolgende Anfrage zur Beantwortung an den Gemeindevorstand weiter.

In der aktuellen Phase der Corona-Pandemie steigen die Neuinfektionszahlen in Deutschland und hier insbesondere im Großraum Frankfurt/Offenbach/Hanau immer wieder stark an. Es ist leider zu beobachten, dass viele Menschen den Hygienevorschriften vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht ausreichend nachkommen und dadurch andere gefährden. Wenn die Reproduktionszahl über 1 liegt, generiert statistisch jeder Infizierte mehr Neuerkrankte, als in diesem zeitlichen Zusammenhang Genesungen erfolgen. Bei zumindest 15% der Erkrankten kommt es zu einem komplikativen Verlauf, etwa 5% müssen mit kritischem Krankheitsverlauf stationär behandelt werden, wovon 22% sterben, von den beatmeten Patienten sogar 53%.

Jedes Ignorieren von Mund-Nasenschutzpflicht und Abstandsregel kann demnach Tote zur Folge haben und muss - nicht nur aus epidemiologischen Gründen, sondern auch im Interesse jedes Einzelnen - möglichst konsequent unterbunden werden. In unserer Region gehe beispielsweise das Ordnungsamt der Stadt Offenbach konsequent gegen Verstöße mit der Erhebung von Ordnungsgeldern vor.

1. Welche Zuständigkeiten bestehen in Wehrheim zur Überwachung der Umsetzung der pandemischen Hygienemaßnahmen in den entsprechenden Bereichen (z.B. Einzelhandel, ÖPNV, Verwaltung, Kinderbetreuung usw.)?
2. Welche Handhabe besteht in Wehrheim, um Ordnungsgelder zu verhängen, wenn Ermahnungen nicht fruchten?
3. Wurden und werden Kontrollen vorgenommen, um diejenigen zu schützen, die durch korrektes Tragen von Mund-Nasenschutz die anderen schützen?
4. Gibt es Bestrebungen, die Kontrollen zu intensivieren?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Teja Müller  
für die CDU-Fraktion Wehrheim